

# Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ministeriums für Digitales und Verkehr u.a.



## Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Aktenzeichen: StV21/7362.2/2-06)

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

**Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften und nimmt wie folgt Stellung:**

### Übergeordnete Anmerkungen

Der ADAC begrüßt die geplanten Erweiterungen sowie Erleichterungen in Zusammenhang mit der internetbasierten Zulassung von Fahrzeugen, um die Zulassungsstellen von Präsenzzulassungen zu entlasten.

Auch wenn regional große Unterschiede vorhanden sind, kommt es immer wieder zu Beschwerden von Mitgliedern des ADAC über lange Wartezeiten bei der Terminvergabe, um ein gekauftes Auto an- oder umzumelden. Hier kann der geplante Neuerlass aus Sicht des ADAC eine große Entlastung bringen, wenn weitere Zugangsmöglichkeiten zur internetbasierten Zulassung eröffnet werden. Dabei ist es wichtig, wie geplant Oldtimer-, Saison- sowie E-Kennzeichen einzubeziehen.

Aber auch große Flottenbetreiber werden durch die neue Großkundenschnittstelle in die Lage versetzt, internetbasiert ihre Fahrzeuge an- und abzumelden. Das dürfte die Zulassungsstellen von Präsenzzulassungen ebenfalls entlasten. Dies gilt gerade für die Möglichkeit der Tageszulassungen durch Autohäuser und Hersteller.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aus Sicht des ADAC, dass Autohäuser und Zulassungsdienste als Großkunden auch Fahrzeuge für Privatkunden online zulassen können, die bisher von einer selbst durchgeführten Online-Zulassung wegen eines nicht vorhandenen elektronischen Personalausweises oder wegen einer zu diesem fehlenden PIN ausgeschlossen waren.

Dabei sollte die Zulassung durch Autohäuser und Zulassungsdienste für Dritte so einfach wie möglich sein, insbesondere in Bezug auf die Bevollmächtigung durch den Privatkunden und den Nachweis über dessen Identität. Die wenigsten Privatkunden verfügen über eine qualifizierte elektronische Signatur und müssten daher auf – voraussichtlich kostenpflichtige – Identifizierungsverfahren zurückgreifen. Da die Großkunden ohnehin ein aufwändiges Verfahren zur Registrierung durchlaufen und zahlreiche Selbstverpflichtungen abgeben müssen, regen wir an, eine Identifizierung der Privatkunden durch den Großkunden selbst zu ermöglichen.

Der ADAC begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Neuerlass die langjährige Forderung des ADAC erfüllt wird, die Teilnahme am Straßenverkehr mit dem neu- oder wiederzugelassenen Fahrzeug nun unmittelbar nach der rechtswirksamen Bekanntgabe des Zulassungsbescheides zu ermöglichen. In Zukunft braucht der Halter daher nicht mehr die Zusendung der Fahrzeugdokumente abzuwarten.

Ebenfalls positiv ist aus Sicht des ADAC die Anpassung der Vorschriften der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Wenn zukünftig das internetbasierte Zulassungsverfahren im Vergleich zum Verfahren in der Behörde vor Ort deutlich kostengünstiger ist, wird diese Art der Zulassung noch attraktiver.

## **Im Einzelnen möchte der ADAC wie folgt Stellung nehmen:**

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **zu § 2 Satz 2 FZV:**

Hier muss aus Sicht des ADAC der Begriff „Allgemeine“ gestrichen werden, da es sich auch um eine Einzelbetriebserlaubnis im Sinne der StVZO handeln kann.

#### **zu § 3 Absatz 2 Nr. 1 lit f FZV:**

Aus Sicht des ADAC führt ein Verweis auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG zu Widersprüchen, da Art. 81 Absatz 2 der VO (EU) 168/2013 i.V.m. der Entsprechungstabelle in Anhang IX festlegt, dass ein Verweis auf die Richtlinie 2002/24/EG als Verweis auf die VO (EU) 168/2013 zu lesen ist.

#### **zu § 5 Absatz 2 Satz 2 FZV:**

Hier sollte die bisherige Formulierung beibehalten werden, da aus Sicht des ADAC andernfalls Regelfall und Ausnahme umgekehrt werden. Dass die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges nicht zugelassen oder angeordnet werden darf, stellt sicher die Ausnahme dar. Die Änderung führt beim Normadressaten zu einem falschen Eindruck, wonach es sich um eine weitere, spezielle Voraussetzung für die Inbetriebnahme handelt.

#### **zu § 7 FZV:**

Da es sich nach dem Entwurf um eine Zulassung des Fahrzeugs handelt, unterliegt diese auch der Kfz-Steuer. Insoweit ist über eine Anpassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nachzudenken, da andernfalls eine Tageszahlung gem. § 5 Absatz 1 Nr. 1 KraftStG zu einer Steuerpflicht für einen Monat führt.

#### **zu § 11 Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 FZV:**

Aus der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt sich nicht die rein elektrische Reichweite, welche für die Einordnung des Fahrzeugs von Bedeutung sein kann.

**zu § 15 Absatz 5 Satz 5 FZV:**

Hier sollte aus Sicht des ADAC das Aufbietungsverfahren bei fehlender Ummeldung durch die Zulassungsstelle zur Regel gemacht werden („hat aufzubieten“).

Der Verkauf in angemeldetem Zustand entlastet nicht nur Verkäufer und Käufer, sondern auch die Zulassungsbehörden. Eine solche Vorgehensweise ist derzeit jedoch mit enormen Risiken für den Verkäufer verbunden.

Nach aktueller Rechtslage ist für den Verkäufer nicht absehbar, wie lange er unter Umständen weiterhin wegen der Kfz-Steuer in Anspruch genommen wird, wenn der Käufer (ggf. wegen falscher Daten) nicht ermittelt werden kann. Dieses Risiko könnte mit einer Aufbietung massiv verringert werden. Diese unterbleibt jedoch aktuell in vielen Fällen.

**zu § 15 Absatz 7 Satz 4 FZV:**

Aus Sicht des ADAC sollte Satz 4 nicht eingeführt werden, da dies zwingend zu einer andauernden (ebenfalls unzulässigen) Doppelzulassung führt, zumal eine vorher erfolgte unzulässige Fernzulassung auch nach der Neufassung nicht verhindert wird.

**zu § 38 Absatz 2 FZV:**

Die internetbasierte Zulassung sollte in verfahrensrechtlicher Hinsicht möglichst einfach ausgestaltet werden, um in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz zu erreichen. Insoweit erscheint das zwingende Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur aus Sicht des ADAC problematisch. Auch hier sollte eine Formulierung gewählt werden, die Alternativen zulässt.

Gerade im Bereich der Zulassung über Großkunden als Bevollmächtigte stellt sich die Frage, ob die Vollmacht zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss, da der Großkunde selbst ein aufwändiges Verfahren bei der Registrierung als Bevollmächtigter durchlaufen muss, wie z. B. die Abgabe von Selbstverpflichtungen. Bei jeder Antragstellung hat sich der Großkunde so dann unter Angabe seines Identifizierungsmerkmals zu authentifizieren, sodass das Verfahren bereits einen sehr hohen Sicherheitsstandard aufweist. Daher ist zu überlegen, ob nicht eine Erleichterung der Identifizierung des Halters durch den Großkunden selbst sinnvoll wäre.

**Zu § 39 Absatz 5 Satz 4 FZV:**

Bei der Übersendung des vorläufigen Zulassungsnachweises sollte kein Ermessen der Behörde bestehen; sie sollte vielmehr zwingend sein, um eine alsbaldige Nutzung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

ADAC e.V.  
Büro Berlin  
Unter den Linden 38  
10117 Berlin  
E-Mail: [buero-berlin@adac.de](mailto:buero-berlin@adac.de)